

Stellungnahme

04.03.2021

Umsetzung der EU-Richtlinie (DSM-RL) zum Urheberrecht im Bundestag und Bundesrat Kernforderungen des Deutschen Bibliotheksverbands e.V.

Am 3. Februar 2021 hat das Bundeskabinett einen Regierungsentwurf (RegE)¹ zur Umsetzung der EU-Richtlinie Urheberrecht (DSM-RL) verabschiedet. Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Streichung der Befristung der Wissenschaftsschranke

Der dbv fordert von Bundestag und Bundesrat die vollständige Streichung der Befristung der §§ 60a ff UrhG (§ 142 Abs. 2 UrhG). Die derzeit bestehende Befristung der Wissenschaftsschranke bis Februar 2023 bedeutet für Bibliotheken und andere Wissenschaftsinstitutionen große Unsicherheit. Hinzu kommt, dass die DSM-RL einige zwingend umzusetzende Bestimmungen enthält, die diese Paragraphen direkt betreffen. Der daraus entstehende „Flickenteppich“ aus befristeten und unbefristeten Regelungen würde die schon bestehende Unsicherheit noch erhöhen.

Der dbv kritisiert, dass der RegE – im Gegensatz zu dem kurz vorher erschienen Referentenentwurf – dieser für Wissenschaft und Forschung so wichtigen Forderung nicht nachgekommen ist. Stattdessen wird die Befristung durch eine teilweise Entfristung bestimmter Paragraphen – die lediglich das wiedergeben, was durch die DSM-RL ohnehin schon vorgegeben ist - ersetzt. Der RegE kommt dem Wunsch nach mehr Rechtssicherheit für Wissenschaft und Forschung also keinen Schritt näher und verankert den befürchteten „Flickenteppich“ sogar noch.

Zudem stellt sich die Frage, ob die weiterhin befristeten Bestandteile der Wissenschaftsschranke – nachdem die anderen Paragraphen ja explizit

1

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

(teilweise) entfristet wurden – 2023 einfach wegfallen könnten. Die unklare Formulierung in § 142 Abs.3 lässt ja schließlich offen, welche Sätze oder Satzteile aus den dort genannten Normen nach Fristablauf wegfallen. Das könnte sogar dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz widersprechen. Bibliotheken haben dank der Wissenschaftsschranke bereits Strukturen aufgebaut, die nicht einfach wieder wegzudenken wären. Diese Umstände wären in jedem Fall für das - wegen der Befristung unerlässliche - Gesetzgebungsverfahren nicht zuträglich und böte für Bibliotheken sicherlich keinen verlässlichen Handlungsraum.

Folgende Beispiele zeigen, wie der Text des RegE den Mangel an Rechtssicherheit verstärken:

Teilweise Entfristung des § 60a UrhG

- Nach § 142, Abs. 3, Satz 1 des RegE gilt § 60a UrhG die Befristung nicht, „soweit danach digitale Nutzungen unter Verantwortung einer Bildungseinrichtung in deren Räumlichkeiten oder an anderen Orten oder in einer gesicherten elektronischen Umgebung erlaubt sind, zu der nur die Schüler, die Studierenden und das Lehrpersonal der Bildungseinrichtung Zugang haben“. Das entspricht genau dem Wortlaut des Art.5 Abs.1 lit.a der DSM-Richtlinie. Was aber nun genau unter die Nicht-Befristung fällt, bleibt in der Praxis der Interpretation der Einrichtungen im Lichte der Richtlinie überlassen. Unnötig entstehende Streitpunkte können also nicht ausgeschlossen werden.
- Ein Grund für diese nur teilweise Entfristung ist darüber hinaus nicht ersichtlich. Denn befristet bliebe danach wohl lediglich die Vervielfältigung für nicht-digitale Zwecke, die nicht-digitale öffentliche Wiedergabe und die (körperliche) Verbreitung von Kopien. Gerade über diese (analogen) Nutzungen gab es aber weder im Gesetzgebungsverfahren zum Urheberrechtswissenschaftsgesetz (UrhWissG) noch danach Uneinigkeiten. Sie betreffen lediglich althergebrachte Nutzungen, die auch vor Inkrafttreten des § 60a schon erlaubt und gebräuchlich waren.

Teilweise Entfristung des § 60d UrhG

- Für § 60d gilt nach § 142 Abs.3 UrhG die Befristung nicht, „soweit danach Vervielfältigungen und deren Aufbewahrung durch Forschungsorganisationen oder Kulturerbe-Einrichtungen erlaubt sind“. Damit würden die gerade durch die in diesem Regierungsentwurf vorgeschlagenen §§ 60d Abs. 4 und Abs. 6 UrhG weniger als zwei Jahre gelten.
- § 60d Abs.4 betrifft die öffentliche Zugänglichmachung für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Forscher*innen sowie einzelne Dritte zur Qualitätsüberprüfung. Wenn aber unsicher ist, ob diese Zugänglichmachung über Februar 2023 hinaus zulässig ist, hat das zunächst Auswirkungen auf die an diesem Punkt besonders wichtige Vermittlung der Rechtslage an Forschende und Infrastruktur-

Beschäftigte. Zudem wird niemand erwarten können, dass für eine so kurze Zeit Geld investiert wird, um die Infrastruktur für einschlägige geschlossene Forschungsumgebungen auf- oder auszubauen. Die Zugänglichmachung ist nach dem bisherigen § 60d Abs. 1 Nr.2 bereits zulässig und beruht auf den Erlaubnissen der Infosoc-Richtlinie, die auch weiterhin bestehen bleiben.

Möglicher Wegfall von befristeten Paragrafen

- Der mögliche Wegfall der befristeten Paragrafen der Wissenschaftsschranke bietet keinen verlässlichen Rahmen für das Handeln der Bibliotheken: Es steht für sie die Drohung im Raum, ab März 2023 im „einfachgesetzlichen Nichts“ dazustehen. Das gilt auch für das mögliche Wegfallen der Möglichkeiten der §§ 60c und 60e Abs.2 bis 5:
- § 60c erlaubt die Vervielfältigung für wissenschaftliche Zwecke (z.B. aus Handbüchern, Fachzeitschriften, Wissenschaftlichen Monographien) sowie die digitalen Forschungsumgebungen für einen klar abgegrenzten Nutzerkreis. Es wären dann nur noch Ausdrucke, aber keine digitalen Kopien mehr zulässig. Selbst ein Smartphone-Foto aus einem Buch für einen Aufsatz wäre dann illegal. Die Forschungsumgebungen dienen auch der wissenschaftlichen Integrität und gehören damit zum Kernbereich der Forschung.
- Die Befristung des § 60d Abs. 4 ist schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil sie nicht Teil des UrhWissG, sondern Teil dieses Regierungsentwurfs zur Umsetzung der DSM-Richtlinie ist. Hier fehlt also von vornherein der Bezug zur in § 142 Abs.1 vorgesehenen Evaluierung des UrhWissG.
- § 60e Abs. 2 bis Abs. 5 betrifft die Nutzung von Kopien zur Restaurierung von beschädigten Bänden in Bildungs- und Kultureinrichtungen, die Zugänglichmachung digitalisierter Bibliotheksbestände an einzelnen Computerterminals in den Bibliotheksräumen sowie der Kopienversand aus Bibliotheken. Für die Erlaubnis aus § 60e Abs.4 (Computerterminals) ist in einem Gesamtvertrag mit der VG Wort eine durchaus erhebliche Vergütung für die Rechteinhaber vereinbart und damit bereits ein Interessenausgleich gefunden worden. In Bibliotheken wurde erheblich in die entsprechende Infrastruktur (Datenbanksoftware, Server, geschultes Personal) investiert. Mit dem Wegfall dieser Erlaubnis würden umfangreiche Investitionen in die Digitalisierung von Kulturgut entwertet. Mit dem Wegfall des Kopienversands hätten z.B. Wissenschaftler*innen nicht mehr die Möglichkeit, auf Aufsätze zuzugreifen, die nicht an der eigenen Bibliothek vorhanden sind. Das gilt auch für bereits vergriffene, also nicht mehr im Handel oder über Verlags-Lizenzen erhältliche Titel. Damit würden wieder mittelalterliche Bibliotheksreisen erforderlich.
Abgesehen davon ist zu bedenken, dass bei einem theoretischen Wegfall der §§ 60a ff UrhG, der ja schließlich bei einer Befristung nicht

hinweggedacht werden kann, nicht etwa der Status quo ante wiederhergestellt würde, sondern die adressierten Wissenschaftler*innen und Einrichtungen weitgehend ohne Erlaubnisse aus dem UrhG zurecht kommen müssten. Deren Regelungsgegenstand ist zumindest teilweise Inhalt der Wissenschaftsfreiheit (Art.5 Abs.3 GG), so dass entsprechende Befugnisse nicht einfach entzogen werden können.

2. Nicht verfügbare Werke

Der dbv macht bei den nicht verfügbaren Werken auf folgende Punkte aufmerksam:

- *Definition des Begriffs der Unzumutbarkeit:* Nach § 51 a Abs.1 Nr.2 VGG-E ist für die Einbeziehung von Außenseitern in Kollektive Lizenzen erforderlich, dass die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft unzumutbar ist. Der Begriff der Unzumutbarkeit sollte schon im Gesetz selbst definiert werden. Es könnte etwa – angelehnt an Erwägungsgrund 47 der europäischen Richtlinie 2019/790 vom 17.04.2019 (DSM-Richtlinie) – dahingehend ergänzt werden, dass „die Einzelanfrage der Lizenzen unzumutbar ist, wenn die erforderliche Erteilung der Lizenz durch Einzelne aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder anderen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird.“ Künftig in vielen Fällen nur noch mit Verwertungsgesellschaften, statt sehr vielen einzelnen Rechteinhabern verhandeln zu müssen, würde eine sehr erhebliche Verwaltungsvereinfachung für die Bibliotheken darstellen. Der dbv begrüßt die Einführung von Kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung sehr.
- Gerade mit Blick auf die vergriffenen Werke (als Teilmenge der nicht verfügbaren Werke) muss direkt in § 51c VGG-E klargestellt werden, dass nach dem Willen der Richtlinie ein produktbezogener Werkbegriff verwendet wird, d.h. dass die Verfügbarkeit von Adaptionen, einschließlich anderer Sprachfassungen oder audiovisueller Adaptionen eines literarischen Werks, nicht daran hindern soll, ein Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einer bestimmten Sprache als vergriffen einzustufen (ErwGr. 37 der Richtlinie).

3. Text and Data Mining (TDM), § 60d

Ganz abgesehen von der Rechtsunsicherheit, die beim § 60d UrhG schon durch die Befristung entsteht, zeigt sich im Verhältnis zwischen § 60d Abs.4 und Abs.5 im RegE eine unnötige Grauzone:

§ 60d Abs.4 S.1 Nr.2 erlaubt bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Zugänglichmachung der vollständigen Vervielfältigungen / des gesamten TDM-Korpus an einen beschränkten Forscher- oder Gutachterkreis bis die „Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung abgeschlossen“ ist. Ohne die Verfügbarkeit der vollständigen Daten wäre der Wissenschafts-Community eine verlässliche Qualitätsprüfung allerdings auch kaum möglich.

Der Wortlaut des Abs.4 S.2 und das Verhältnis zu Abs.5 legen nahe, dass die Qualitätskontrolle zu einem bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen sein soll. Schon die in den letzten Jahren öffentlich diskutierten Prüfungen von teils länger zurückliegenden Dissertationen zeigen allerdings, dass die Qualitätskontrolle oftmals nicht schon ein paar Jahre nach Abgabe der Arbeit abgeschlossen ist. Forschungsergebnisse bauen aufeinander auf. Insofern würde die zeitliche Begrenzung der Qualitätskontrolle im Widerspruch zur Wissenschaftlichkeit an sich, insbesondere zu den Grundsätzen der Guten Wissenschaftlichen Praxis, stehen. Der dbv bittet hier um Klarstellung, denn dieser wichtige Bereich darf nicht Gerichten und Einzelfallentscheidungen überlassen werden.

In Bezug auf Abs.5 stellt sich dagegen umso mehr die Frage, wozu die Speicherung dienen soll, wenn eine sinnvolle Überprüfung der Datensätze gar nicht zulässig ist. Denn – wie oben dargelegt – wäre dafür der Zugriff auf das vollständige Korpus und die vollständigen zu Grunde liegenden Werke erforderlich und nicht nur auf die etwa nach § 60c Abs.2 UrhG zulässigen 75 %. Dass die Speicher-Erlaubnis den Zwecken der wissenschaftlichen Forschung oder der Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen soll, aber gleichzeitig die dafür erforderlichen Nutzungsmöglichkeiten nicht gegeben werden, ist ein Widerspruch in sich. Der dbv geht davon aus, dass Art 5 Abs.3a und Art. 5 Abs.5 der Infosoc-RL in diesen besonderen Fällen auch den vollständigen Zugriff auf Korpora und Vervielfältigungen erlauben würden.

Um Unsicherheiten und Interpretationsspielräume zu vermeiden fordert der dbv daher, in Abs.5 eine Erlaubnis zur Nutzung für die Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu ergänzen. Außerdem sollte in der Begründung darauf verwiesen werden, dass die den Forschungsarbeiten zu Grunde liegenden Daten auf Dauer referenzier- und überprüfbar bleiben müssen.

4. Leistungsschutzrecht Presse: Ausschluss von Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken

Um Unklarheiten zu vermeiden, fordert der dbv den generellen Ausschluss von Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken i.S.d. § 60g UrhG.

Nach Ansicht des dbv ist weiterhin nicht geklärt, inwieweit wissenschaftliche Einrichtungen generell von § 87g UrhG des RegE betroffen wären. Nach § 87g Abs. 1 RegE hat ein Presseverleger „das ausschließliche Recht, seine Presseveröffentlichung“ [...] „von Diensten der Informationsgesellschaft öffentlich zugänglich zu machen.“ Eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft ist nach Art. 1 Abs. 1b der Richtlinie 15/35 geregelt: „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.“ Das könnte zumindest bei mit privatwirtschaftlichen Drittmitteln geförderten Projekten oder Privatuniversitäten zu Unsicherheiten führen. Nach VG Köln, Urteil vom 11.11.2015 - 21 K 450/15 hindert die Annahme, dass ein Dienst für Nutzer*innen kostenlos ist, nicht die Gewerblichkeit (und damit die Entgeltlichkeit) der Dienste. Außerdem muss ein Dienst nur „in der Regel“, nicht aber in jedem Einzelfall entgeltlich sein, um unter den Anwendungsbereich zu fallen.

Weitere gesetzliche Erfordernisse für die zeitgemäße Bibliotheksarbeit:

1. Gesetzliche Grundlage zum E-Lending

Der dbv bedauert, dass im RegE weiterhin keine gesetzliche Regelung für das E-Lending enthalten ist.

Bereits 2016 hatte der Europäische Gerichtshof geurteilt, dass eine gesetzliche Regelung des elektronischen Verleihs möglich ist. Es wurde unterstrichen, dass sich die E-Ausleihe nicht grundsätzlich von der Leihe analoger Werke unterscheidet, sofern das „one copy one loan“ Prinzip angewandt wird. Der dbv plädiert daher weiterhin dafür, dass die Gelegenheit der Umsetzung der DSM-Richtlinie genutzt wird, um endlich eine gesetzliche Regelung zur elektronischen Ausleihe aufzunehmen und so das entsprechende Vorhaben des Koalitionsvertrages umzusetzen.

Der dbv befürwortet außerdem die Ausweitung der Bibliothekstantieme auf elektronische Werke, wenn den Bibliotheken im Gegenzug die gleichen Nutzungsrechte für elektronische wie für gedruckte Werke eingeräumt werden.

2. Kopienversand von Zeitungen und Zeitschriften, § 60e Abs.5

Auch das Problem der Unzulässigkeit der Zusendung von Zeitungen bzw. Kioskzeitschriften nach § 60e Abs.5 wurde im RegE bedauerlicherweise nicht angegangen. Durch § 60e Abs. 5 UrhG, der u.a. Zeitungen von der Erlaubnis zum Kopienversand der Bibliotheken ausnimmt, sind erhebliche Probleme für die (nicht nur historische) Forschung entstanden – und das ohne Not. Forschung an vergriffenen historischen Zeitungen und Pressezeitschriften ist derzeit tatsächlich nur noch mit Reisen zu Bibliotheken möglich, weil auch

vergriffene Zeitungen nur noch vor Ort konsultiert und kopiert werden dürfen. Es müsste mindestens § 60e Abs. 5 UrhG an § 60a Abs. 2 und § 60c Abs. 3 UrhG angepasst werden und um vergriffene Werke und Werke geringen Umfangs erweitert werden. Gerade bei der Nutzung „vergriffener“ Zeitungen, die also weder gedruckt noch in kommerziellen Online-Zeitungsarchiven verfügbar sind, besteht kein Konflikt mit aktuellen Verwertungsinteressen der Verlage.

3. Übermittlung von Auftragskopien nach § 60a und §60c muss innerhalb der Bildungseinrichtung (an eigene Studierende und Mitarbeiter) erlaubt sein.

Im Moment ist strittig, ob die Übermittlung von Vervielfältigungen aus eigenem Bestand für eigene Angehörige einer Bildungseinrichtung unter § 60e Abs. 5 UrhG (Kopierdirektversand) fällt. In dem Fall wäre eine zusätzliche Zahlung nach Einzelabrechnung an die VG Wort zu leisten. Aus Sicht der Bibliotheken ist das nicht sachgerecht, weil der Bibliotheksbestand ja gerade von den Rechteinhabern erworben wurde, um sie den jeweils eigenen Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Vervielfältigungen und Übermittlungen sollten nicht über § 60a und § 60c hinausgehend zusätzlich vergolten werden.

4. Umfang zur Übermittlung für Lehre und Forschung anpassen

In der Lehre gibt es nach jetziger Gesetzeslage folgenden problematischen Widerspruch, der auch im RegE nicht angegangen wurde: Derzeit können Dozenten zwar theoretisch nach § 60a UrhG bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes verwenden, aber gleichzeitig dürfen ihnen Bibliotheken nach § 60e Abs. 5 nur 10% eines Werkes zusenden. Der gleiche Widerspruch gilt bei der wissenschaftlichen Forschung nach § 60c UrhG und § 60e Abs. 5. Wir bitten Sie deshalb, sich dafür einzusetzen, dass in § 60e Abs. 5 der Umfang zumindest für Nutzungen nach § 60a und § 60c UrhG an den Umfang von § 60a und § 60c UrhG angepasst wird.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) vertritt mit seinen mehr als 2.100 Mitgliedern bundesweit rund 10.000 Bibliotheken mit 25.000 Beschäftigten und 11 Mio. Nutzer*innen. Sein zentrales Anliegen ist es, Bibliotheken zu stärken, damit sie allen Bürger*innen freien Zugang zu Informationen ermöglichen. Der Verband setzt sich ein für die Entwicklung innovativer Bibliotheksleistungen für Wissenschaft und Gesellschaft. Als politische Interessensvertretung unterstützt der dbv die Bibliotheken, insbesondere auf den Feldern Informationskompetenz und Medienbildung, Leseförderung und bei der Ermöglichung kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe für alle Bürger*innen.

Kontakt:

Barbara Schleihagen, Bundesgeschäftsführerin

Tel.: +49 (0)30 644 98 99-10

E-Mail: dbv@bibliotheksverband.de

www.bibliotheksverband.de

www.bibliotheksportal.de

Anhang 1

Forderungen des dbv zur Umsetzung der DSM-RL

Kernforderung	Kurze Begründung	Formulierungsvorschlag
Streichung der Befristung der Wissenschaftsschranke	Die derzeit bestehende Befristung der Wissenschaftsschranke bringt große Rechtsunsicherheit für Bibliotheken und andere Wissenschaftsorganisationen mit sich. Eine teilweise Entfristung durch die Umsetzung der DSM-RL würde die Unsicherheit noch erhöhen.	§ 142 Abs. 2 UrhG wird gestrichen.
Anpassungen im Bereich der nicht-verfügbaren Werke	<ul style="list-style-type: none"> • Definition des Begriffs der Unzumutbarkeit • Klarstellung, dass nach dem Willen der Richtlinie ein produktbezogener Werkbegriff verwendet wird 	<p>§ 51 a Abs.1 Nr.2: die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar.</p> <p>Neu: Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die erforderliche Erteilung der Lizenz durch Einzelne aufgrund der Art der Nutzung oder des Typs der jeweiligen Werke oder anderen Schutzgegenstände unwahrscheinlich wird.</p> <p>§ 52b Nr.1 VGG: Nicht verfügbar ist ein Werk, das der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten wird. Neu: Die</p>

		Verfügbarkeit von Adaptionen, einschließlich anderer Sprachfassungen oder audiovisueller Adaptionen eines literarischen Werks, hindert nicht daran, ein Werk oder einen anderen Schutzgegenstand in einer bestimmten Sprache als nicht verfügbar einzustufen.
Anpassungen im Bereich TDM, um Unklarheiten zu vermeiden	Um Unsicherheiten und Interpretationsspielräume für Bibliotheken beim TDM zu vermeiden, sollte in § 60d Abs.5 eine Erlaubnis zur Nutzung für die Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergänzt werden. Außerdem sollte in der Begründung darauf verwiesen werden, dass die den Forschungsarbeiten zu Grunde liegenden Daten auf Dauer referenzier- und überprüfbar bleiben müssen.	[...] § 60d Abs.5 Berechtigte nach den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 dürfen Vervielfältigungen nach Absatz 1 mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen gegen unbefugte Benutzung aufbewahren. Neu: Sie dürfen die Vervielfältigungen im in Abs.4 Nr.2 genannten Umfang nutzen, solange das für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich ist.
Leistungsschutzrecht Presse: Ausschluss von Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken	Um Unklarheiten zu vermeiden, fordert der dbv den generellen Ausschluss von Bildungseinrichtungen, Einrichtungen des Kulturerbes und allen öffentlich zugänglichen Bibliotheken	§ 87f Abs.3 UrhG Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne dieses Abschnitts sind Dienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1). Neu: Bildungseinrichtungen,

		Einrichtungen des Kulturerbes und öffentlich zugängliche Bibliotheken fallen nicht darunter.
--	--	--

Weitere gesetzliche Erfordernisse für die zeitgemäße Bibliotheksarbeit

Gesetzliche Grundlage für elektronische Ausleihe in Öffentlichen Bibliotheken	Bibliotheken haben einen gesellschaftlichen Informations- und Bildungsauftrag: Sie bieten jeder Person die Möglichkeit, unabhängig von finanziellen Mitteln, Alter, Herkunft, Geschlecht oder Glaubenszugehörigkeit durch Zugang zu Information und der Ausleihe von Medien am öffentlichen und kulturellen Leben teilzunehmen. Beim Verleih von E-Books gibt es jedoch seit Jahren eine rechtliche Lücke, so dass das Angebot der Bibliotheken empfindlich eingeschränkt ist.	
Kopienversand von Zeitungen und Zeitschriften	Durch § 60e Abs. 5 UrhG, der u.a. Zeitungen von der Erlaubnis zum Kopienversand der Bibliotheken ausnimmt, sind erhebliche Probleme für die (nicht nur historische) Forschung entstanden – und das ohne Not. Forschung an vergriffenen historischen Zeitungen und Pressezeitschriften ist derzeit tatsächlich nur noch mit Reisen zu Bibliotheken möglich, weil auch vergriffene Zeitungen nur noch vor Ort konsultiert und kopiert werden dürfen.	§ 60e, Abs. 5 Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von Werken in dem in § 60a Abs.1 und 2 genannten Umfang.
Übermittlung von Auftragskopien nach § 60a und §60c muss	Im Moment ist strittig, ob die Übermittlung von Vervielfältigungen aus eigenem Bestand für eigene Angehörige einer Bildungseinrichtung unter § 60e Abs.	§ 60a Abs.3 (neu)

<p>innerhalb der Bildungseinrichtung (an eigene Studierende und Mitarbeiter) erlaubt sein</p>	<p>5 UrhG (Kopierdirektversand) fällt. In dem Fall wäre eine zusätzliche Zahlung nach Einzelabrechnung an die VG Wort zu leisten. Aus Sicht der Bibliotheken ist das nicht sachgerecht, weil der Bibliotheksbestand ja gerade von den Rechteinhabern erworben wurde, um sie den jeweils eigenen Angehörigen zur Verfügung zu stellen. Die dafür notwendigen Vervielfältigungen und Übermittlungen sollten nicht über § 60a und § 60c hinausgehend zusätzlich vergolten werden.</p>	<p>Die Vervielfältigungen dürfen innerhalb derselben Bildungseinrichtung übermittelt werden, soweit das für die Nutzung nach Abs.1 und 2 erforderlich ist.</p> <p>§ 60c Abs.4 (neu) Die Vervielfältigungen dürfen innerhalb derselben Bildungseinrichtung übermittelt werden, soweit das für die Nutzung nach Abs.1 bis 3 erforderlich ist.</p>
<p>Umfang zur Übermittlung für Lehre und Forschung anpassen</p>	<p>In der Lehre gibt es im UrhG folgenden problematischen Widerspruch: Derzeit können Dozenten zwar theoretisch nach § 60a UrhG bis zu 15% eines veröffentlichten Werkes verwenden, aber gleichzeitig dürfen ihnen Bibliotheken nach § 60e Abs. 5 nur 10% eines Werkes zusenden. Der gleiche Widerspruch gilt bei der wissenschaftlichen Forschung nach § 60c UrhG und § 60e Abs. 5. In § 60e Abs. 5 muss der Umfang zumindest für Nutzungen nach § 60a und § 60c UrhG an den Umfang von § 60a und § 60c UrhG angepasst wird.</p>	<p>[...] § 60e, Abs. 5 Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von Werken in dem in § 60a Abs.1 und 2 genannten Umfang.</p>